

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.

Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de .

Das PDF wurde erstellt am: 11.10.2025, 02:47 Uhr.

Friedrich Franz I., Mecklenburg-Schwerin, Großherzog

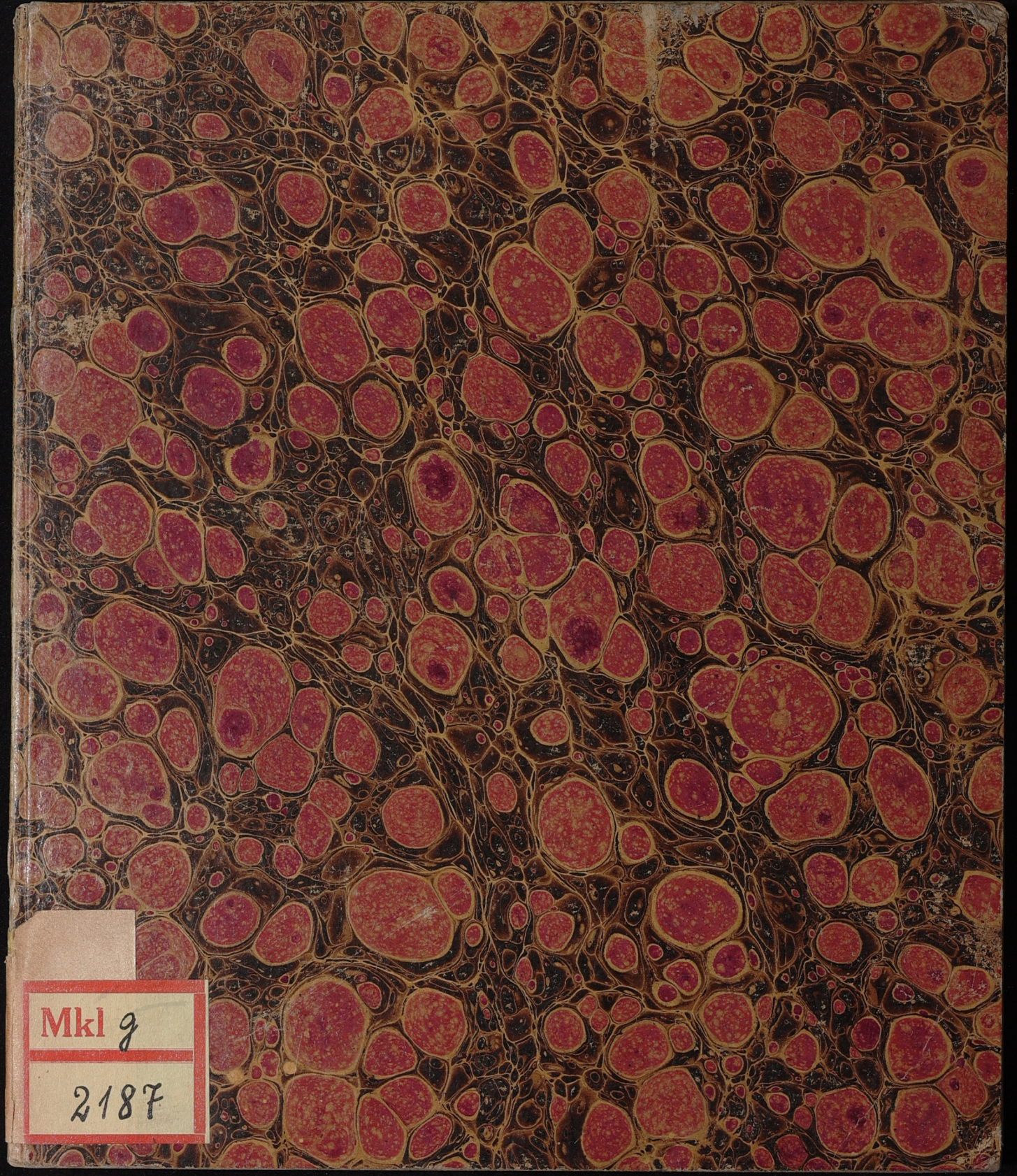
Des Allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friederich Franz, Großherzogs von Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn [et]c. Fundations-Brief über das neu errichtete Wittwen-Institut für Prediger, Schullehrer, Organisten und Küster : Vom Dato Schwerin den 12. Mai 1835

Schwerin: Gedruckt in der Großherzogl. Hofbuchdruckerei, 1835

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1892303779>

Druck Freier  Zugang





Mkl 9

2187



LANDESBIBLIOTHEK
Mecklenburg-Vorpommern
Günther Uecker

https://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn1892303779/phys_0001

MV
tut gut.

Nov 16. 9.
2187.



Des
Allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn,
H e r r n
F r i e d e r i c h F r a n z,
Großherzogs von Mecklenburg,
Fürsten zu Wenden, Schwerin und Raseburg,
auch Grafen zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herrn u.

F u n d a t i o n s - B r i e f

ü b e r

das neu errichtete Wittwen-Institut

f ü r

Prediger, Schullehrer, Organisten und Küster.

Vom Dato Schwerin den 12. Mai 1835.



Schwerin, 1835.

Gedruckt in der Großherzogl. Hofbuchdruckerei.



LANDESBIBLIOTHEK
Mecklenburg-Vorpommern
Günther Uecker

https://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn1892303779/phys_0003

MV
tut gut.

Die
Zweckmäßigkeit des
Verfahrens

Verfahren
Gründungs-
Verfahren
und
Verfahren

Verfahren

Verfahren

Verfahren
Verfahren



Verfahren
Verfahren

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]



Wir Friederich Franz,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Rakeburg,

auch Graf zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herr ic. ic.

Wir bekennen hiemit für Uns und Unsere Nachfolger, regierende Großherzoge von Mecklenburg, gegen Jedermann: Demnach es zu Unserem großen Leidwesen außer allem Zweifel gesetzt ist, daß das bisherige, in Unsern Landen bestandene Prediger-Wittwen-Institut gänzlich unhaltbar und seiner völligen Auflösung nahe ist; haben Wir beschloffen, um den Wittwen Unserer Ehn-Geistlichkeit eine sichere und reichlichere Unterstützung zukommen zu lassen, als bisher möglich war, ein neues Wittwen-Institut für alle Personen geistlichen Standes in Unsern Landen zu errichten, welches unter Unserer Landesherrlichen Garantie auf besseren als den bisherigen Grundsätzen beruhen und auf sämtliche Schullehrer Unsers Patronats erweitert sein soll. Nachdem nun von Unserer Ehn-Geistlichkeit und den gedachten Schullehrern Unsere Landesväterliche Absicht nicht verkannt ist und von dem größten Theile derselben beifällige Erklärungen eingegangen sind, auch über die specielle Einrichtung des Instituts theils die billigen Wünsche der künftigen Mitglieder vernommen, theils möglichst genaue Untersuchung wegen der Mittel zur dauerhaften Begründung desselben angestellt worden, und somit wegen dessen Bestandes kein Zweifel übrig geblieben ist: so haben Wir für dies, mit dem 1sten April v. J. eröffnete Wittwen-Institut Unserer Geistlichen und Schullehrer die nöthigen Gesetze entwerfen lassen, welche in den folgenden VII Abschnitten und 55 Paragraphen wörtlich also lauten:

1 *

Erster Abschnitt.

Von den Mitgliedern des Instituts.

§. 1.

An diesem Institute können und sollen von den in der Anlage sub Litt. A. näher bezeichneten Personen diejenigen Theil nehmen, welche bei Eröffnung des Instituts und in folgenden Zeiten wirklich im Amte stehen, und außer diesen, jedoch nur unter gewissen Einschränkungen, diejenigen von ihnen, welche, nachdem sie einmal Genossen des Instituts gewesen waren, nachher in Pension gesetzt worden sind, oder Unsere oder Unserer Nachfolger Dienste verlassen haben. Die vorgedachten Einschränkungen und die näheren Bestimmungen hierüber enthält der IIIte Abschnitt.

§. 2.

Sollten Wir oder Unsere Nachfolger dereinst andere, jetzt noch nicht bestehende, zugleich aber in der folgenden Zeit fortdauernde geistliche und Schulstellen errichten, so sollen auch die in die neu errichteten Stellen eintretenden Personen und deren Amts-Nachfolger gleichfalls zur Theilnahme an diesem Institute berechtigt und verbunden sein, es sei denn, daß in Absicht einer oder einiger derselben das Gegentheil von Uns oder Unsern Nachfolgern ausdrücklich verordnet würde.

Die Mitglieder Unserer Hof-Geistlichkeit und die Rectoren und Lehrer an Unsern Schulen zu Schwerin, Güstrow und Parchim bleiben jedoch nach wie vor Genossen Unseres obligaten Bedienten-Wittwen-Instituts, so wie dieselben in der Tabelle H. des Fundations-Briefes vom 1sten September 1797 classificirt sind.

§. 3.

Mit Bezug auf den folgenden IIIten Abschnitt setzen Wir hiemit grundlegend fest, daß die absolute Verbindlichkeit zum Beitritt nur diejenigen Verheiratheten oder Unverheiratheten treffe, welche nach Eröffnung des Instituts in eine der in der Anlage genannten Stellen treten, dahingegen es jetzt jedem Einzelnen, welcher gegenwärtig eine competente Stelle inne hat, frei stehen soll zu bestimmen: ob er dem Institute beitreten wolle oder nicht.

§. 4.

Sind zwar zur Ermittlung der Zahl der Beitretenden aus Unserer Regierung schon wiederholte Aufforderungen an alle Interessenten ergangen, in deren Folge

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Manche als Dissidenten zu betrachten sind: so soll doch auch diesen hiemit gestattet sein, noch bis zum 1sten October d. J. ihren etwa veränderten Entschluß, zum Zweck der Erwirkung ihrer Aufnahme, der Wittwen-Instituts-Direction bekannt zu machen. Nach diesem Termine werden sie für immer ausgeschlossen.

Die etwa jetzt oder künftig nicht beigetretenen Personen haben aber auch, wie billig, künftig auf irgend eine Unterstützung ihrer Wittwen von Uns oder Unsern Nachfolgern weiter keine rechtliche Ansprache zu machen, noch je für dieselben einige Pension von Unserer oder Unserer Nachfolger Gnade zu hoffen, vielweniger noch dergleichen aus dem Institute zu erwarten, weil einem solchen Anfangs Dissidenten, er sei verheirathet oder nicht, selbst beim weitem Avancement, oder auch, wenn er, nach Eröffnung des Instituts, seine Stelle verlassen und nach einiger Zeit wieder in eine competente Stelle treten sollte, der Eintritt in dies Institut nie wird gestattet werden.

Zweiter Abschnitt.

Von den Mitteln des Instituts zur Bestreitung der Wittwen-Pensionen.

§. 5.

Zur sichern Bestreitung der Wittwen-Gehalte sollen dienen, auch dem Institute unwiderruflich versichert und angewiesen sein:

- 1) die jährlichen Beiträge der Instituts-Genossen, wie sie in der Anlage nach 20 pro Cent von der für jede Stelle bestimmten Wittwen-Pension angegeben sind.
- 2) Statt der sonst bei solchen Instituten gewöhnlichen Antritts-Gelder soll jetzt jeder Interessent beim Eröffnungs-Termin des Instituts und dereinst jeder Receptionsfähige bei seinem Eintritt in das Amt so viel zur Instituts-Casse zahlen, als sein halbjähriger Beitrag sein wird.

Eben diesen halbjährigen Beitrag soll auch ein Avancirender oder ein zu einer Stelle, womit eine größere Wittwen-Pension verbunden ist, Uebergehender beim Eintritt in seine neue Stelle, jedoch nur von dem Ueberschusse der größeren über die geringere, bezahlen.

Endlich sind alle diejenigen Unverheiratheten, denen es in diesem Fundations-Brief freigelassen ist, nur den halben Beitrag zu berichtigen, schuldig,

in dem letzten Zahlungstermine vor ihrer Verheirathung die andere Hälfte von dem, resp. beim Eröffnungs-Termin oder beim Eintritte in die Stelle nur zur Hälfte berichtigten Antritts-Gelde nachzubezahlen.

- 3) Versprechen Wir für Uns und Unsere Nachfolger auf ewige Zeiten gnädigst einen, nie zu verringernden, Landesherrlichen Beitrag von jährlich zwei Tausend sechshundert und siebenzig Reichsthälern in neuen Zwei Dritteln, welcher aus Unsern und Unserer Nachfolger Cassen in halbjährlichen Ratis jedesmal am 1. April und am 1. October praenumerando gezahlt werden soll, und bereits zuerst im Eröffnungs-Termin des Instituts, nämlich den 1. April v. J., mit ein Tausend dreihundert und fünfunddreißig Reichsthälern Rzldr. aus unserer Renterei berichtet ist.
- 4) Endlich sollen die Zinsen des Capitals, welches aus den terminlichen Ueberschüssen der Casse in den ersten 40 bis 50 Jahren bis zum anzunehmenden Beharrungs-Zustande des Instituts mit möglichstem Fleiße nach und nach gesammelt werden soll, in die Instituts-Casse fließen und lediglich, theils zur Bestreitung der Wittwen-Pensionen, theils, insoferne sie dazu nicht alle vonnöthen sein sollten, zur Vermehrung des Capitals verwendet werden.

§. 6.

Dieses Capital, welches, bei der anfänglich geringen Zahl der Wittwen, wahrscheinlich auf eine nicht unbeträchtliche Summe steigen wird, soll bei Unsern und Unserer Nachfolger öffentlichen Cassen, gegen bündige, der Administration des Instituts einzuhändigende Verschreibungen, von Termin zu Termin, so wie es gesammelt sein wird, unablässlich zinsbar angenommen und dieserhalb das Erforderliche von Uns verfügt werden.

§. 7.

Da aber auch der §. 5. Num. 3. von Uns verheißene jährliche Beitrag von 2670 Rthln. Rzldr. nur nach der Summe des gegenwärtig angenommenen Dienst-Einkommens der Instituts-Mitglieder und der damit in Verhältniß stehenden Wittwen-Gehalte, sowie nach der Zahl der gegenwärtig zu erwartenden Mitglieder berechnet ist: so erklären Wir Uns für Uns und Unsere Nachfolger nicht allein hiemit gnädigst dahin, daß Wir den jährlichen Defect, welcher etwa durch die Unzulänglichkeit der jährlichen Einkünfte des Instituts, wegen der wachsenden Zahl der Mitglieder oder aus einer andern Ursache entstehen könnte, Landesväterlich aus Unsern Cassen,

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

allein und ohne Erhöhung der Beiträge der Instituts-Genossen, decken und für immer übernehmen wollen; sondern Wir versprechen auch, gleichfalls für Uns und Unsere Nachfolger, auf den Fall, wenn dereinst nach veränderten Zeiten und Umständen eine beträchtliche, fortdauernde Erhöhung des Dienst-Einkommens der Instituts-Mitglieder, und somit auch eine verhältnismäßige Vermehrung der Beiträge und der Wittwen-Gehalte von Uns oder Unsern Nachfolgern sollte verfügt werden, oder auch nach dem §. 2. eine Vermehrung der Zahl der Instituts-Genossen und also dadurch gleichfalls eine Vermehrung der Beiträge und der Wittwen-Gehalte eintreten sollte, den jetzt von Uns bewilligten jährlichen Beitrag in dem Maaße erhöhen zu wollen, als es das, durch von Zeit zu Zeit anzustellende Berechnungen ermittelte gerechte Verhältniß desselben zu dem Dienst-Einkommen der Interessenten, so wie auch zu den Beiträgen derselben und zu den Wittwen-Pensionen erfordern wird.

Da insbesondere die Zahl und Stellung der Schullehrer, welche einen sehr großen Theil der Mitglieder dieses Instituts ausmachen werden, größeren Veränderungen unterworfen ist, als die übrigen receptionsfähigen Stellen, so verordnen Wir hiemit, daß in Beziehung auf diese Veränderungen eine Revision des Instituts von 5 zu 5 Jahren vorgenommen werden soll, um danach die etwanige Erhöhung Unserer Zuschüsse zu bestimmen.

§. 8.

Noch wollen Wir darauf bedacht sein, dem Institute einige andere kleine Zuflüsse, zur Deckung der Administrationskosten und anderer kleiner zufälligen Ausgaben, außer den vorzüglich hiezu bestimmten Receptionsgeldern, gnädigst zuzuwenden. Namentlich sollen nach dem Aussterben der Wittwen des alten Prediger-Wittwen-Instituts die Kirchen-Beiträge und Collecten-Gelder der Casse dieses Instituts zufließen.

Dritter Abschnitt.

Bedingungen und Gesetze in Absicht des Beitritts zum Institut.

§. 9.

Alle diejenigen Personen, welche eine der in der angehängten Tabelle namhaft gemachten Stellen bekleiden, sollen, ohne Rücksicht auf Alter, Gesundheit und andere

Umstände, welche sonst bei freien Wittwen-Instituten die Aufnahme erschweren oder unmöglich machen, in dies Institut aufgenommen werden.

§. 10.

Jedes jetzt und künftig aufzunehmende Instituts-Glied erhält für eine Gebühr, nach dem Verhältniß von 8 fl. für jede 25 Rthlr. der für seine Wittwe in den Tabellen bestimmten Wittwen-Pension, ein Exemplar dieser Unserer Verordnung, auch einen Receptions-Schein unter dem Dato seiner Aufnahme nach dem Formular sub Litt. B., worin der von ihm zu leistende Beitrag und die dagegen seiner dereinstigen Wittwe zukommende Pension namhaft gemacht wird.

Dieser Receptions-Schein muß bei jeder Beförderung in eine höhere Stelle, oder bei einer Versetzung in ein größeres Dienst-Einkommen erneuert werden, doch wird alsdann die Gebühr, nach dem Verhältniß von 8 fl. Zwdr. für jede 25 Thlr. Wittwen-Pension, nur von dem Zuwachse der Wittwen-Pension erlegt.

§. 11.

Der Eintritt in das Institut wird vom Dato des Receptions-Scheins gerechnet, welcher, bei Eröffnung des Instituts unterm 1sten April v. J., künftig aber allemal unter dem Dato des Eintritts in das Dienst-Einkommen ausgefertigt werden soll.

§. 12.

Allen denjenigen Personen, welche jetzt competirende Stellen bekleiden, soll es zwar, wie schon im ersten Abschnitt festgestellt ist, frei stehen, zu bestimmen: ob sie dem Institute beitreten wollen oder nicht; doch hoffen Wir, sie werden von selbst geneigt sein, von diesem gemeinsam nützlichen Institute sich nicht auszuschließen. Zur Erleichterung dieses Entschlusses soll den Unverheiratheten unter ihnen die Wohlthat zu Statten kommen, wovon der §. 18. des IV. Abschnitts redet. Bei den künftig in eine competirende Stelle Einrückenden aber soll unter den Verheiratheten und Unverheiratheten weiter kein Unterschied gemacht werden, außer zu Gunsten der unverheiratheten unstudirten Schullehrer, welche selbst künftig nur den halben Beitrag leisten sollen.

§. 13.

Was insbesondere die jetzt im Amte stehenden Prediger betrifft, so ist denselben der Beitritt zu diesem Institute nur dann freigestellt, wenn sie bereits Mitglieder des alten Prediger-Wittwen-Instituts gewesen sind und ihre Beiträge zu demselben bis zum Termin der Eröffnung dieses neuen Instituts fortwährend gezahlt haben; diejenigen aber, welche dem alten Institute nicht beigetreten sind, können in das



daß neue nur dann aufgenommen werden, wenn sie ihre rückständigen Beiträge dem alten Institute bis zum Termine der Eröffnung dieses neuen Institutes nachzahlen. Die Weigerung, dem alten Institute beizutreten, wird demnach auch als ein Ausschließen von dem neuen betrachtet werden.

§. 14.

Diejenigen receptionsfähigen Personen, welchen schon außer dem Institute eine Pension für ihre künftige Wittve unbedingt verheißen ist, bedürfen des Beitritts zum Institute nicht, um solche schon anderwärts versprochene Pension ihren Wittwen zu sichern. Jedoch sollen sie schuldig sein, obgleich ihnen der Beitritt zur Erlangung einer zweiten Pension aus dem Institute nicht verstattet ist, dennoch vor dem 1. October d. J. Unserer Regierung von der ihnen gewordenen Zusage mittelst Einreichung des dieselbe enthaltenden Original-Documents die Anzeige zu machen, und zugleich, wenn sie in dem, im §. 24. erwähnten Falle sind, sich darüber zu erklären: ob sie von dieser Freilassung Gebrauch machen wollen oder nicht. Auch soll ein Solcher, in dem Falle, wenn etwa die Pension nur seiner jetzt lebenden Ehefrau persönlich zugesichert sein sollte, wegen seines künftigen Beitritts zum Institute sich gleich jetzt, ebenfalls vor dem 1. October d. J., bei Unserer Regierung melden und sich erklären: Ob er, auf den Fall des Ablebens seiner jetzigen Ehefrau, dem Institute beitreten wolle? Erklärt er binnen dieser Frist seine Abneigung nicht, so soll angenommen werden, daß er in solchem Falle künftig beitreten wolle.

§. 15.

Wer den Receptions-Schein erhalten hat, und dadurch ein Mitglied des Instituts geworden ist, wird eben dadurch zugleich verbunden, ein Mitglied desselben zu bleiben und sich sämtlichen Gesetzen und Bestimmungen des Instituts zu unterwerfen, so lange er nicht in solche Verhältnisse tritt, die ihn, nach den weiter unten gegebenen Vorschriften, von dem Institute ausschließen oder ihm den Austritt frei stellen.

Vierter Abschnitt.

Bestimmungen und Gesetze in Absicht der Beiträge.

§. 16.

Die jährlichen, in Gemäßheit der oft angezogenen Tabellen zu erlegenden Beiträge der Instituts-Genossen sind, sobald sie einmal bezahlt worden, ein wirkliches

Eigenthum des Instituts und werden nie zurück gegeben. Was wegen dieser Beiträge in den, den Tabellen angehängten Grundsätzen festgesetzt ist, dem wird hiedurch Gesetzeskraft beigelegt. Endlich bleiben solche Beiträge, da das dabei zum Grunde gelegte Dienst-Einkommen nicht allenthalben auf der gegenwärtigen wahren Einnahme, sondern vielmehr nach mancherlei zusammentreffenden Rücksichten bestimmt ist, unverändert, wenngleich das Einkommen eines einzelnen Interessenten durch Zulage oder auf andere Art etwas vermehrt werden sollte.

§. 17.

Adjungirte und supernumerair Angestellte treten dem Institute nur dann bei, wenn sie ein Wartegeld oder eine wirkliche Einnahme haben. Die Bestimmung, wieviel sie alsdann beitragen, liefern die der Tabelle angehängten Grundsätze.

§. 18.

Die Unverheiratheten unter allen jetzt receptionsfähigen Personen, künftig aber nur die Unverheiratheten unter den unstudirten Schullehrern, sollen nur die Hälfte des Beitrages zahlen, welchen sie sonst nach der Tabelle im Verhältniß zu der für ihre Wittwen bestimmten Pension zu berichtigen haben würden. Heirathet demnachst einer dieser obbenannten unverheiratheten Instituts-Genossen; - so bezahlt er keinen Nachschuß, sondern er berichtigt nur den ersten vollen Beitrag in dem Zahlungs-Termine, welcher seiner Verheirathung zunächst vorhergeht, und entrichtet zugleich die andere, resp. bei der Instituts-Eröffnung oder bei seiner Reception von ihm nicht bezahlte Hälfte des Antritts Geldes; allenfalls muß die im Zahlungs-Termine etwa schon geschehene Entrichtung des Beitrags bei der Verheirathung hernach supplirt werden.

§. 19.

Seiner Wittve eine größere Pension, als die oft gedachte Tabelle der bekleideten Stelle beilegt, durch größere Beiträge versichern zu lassen, ist keinem Interessenten, außer in dem im §. 26. erlaubten Falle gestattet.

Auf eine mindere Pension eintreten, oder seine Beiträge mindern wollen, ist gar nicht erlaubt.

§. 20.

Von einer vacanten Stelle, deren Einkommen auf einige Zeit von keinem genossen wird, und welche, weil sie im Etat noch nicht gestrichen ist, im Staats-Kalender mit einem „Vacat“ aufgeführt steht, leistet diejenige Casse, welche sonst

Faint, illegible text at the top of the page, possibly a title or introductory paragraph.

Second block of faint, illegible text in the upper middle section.

Third block of faint, illegible text in the middle section.

Fourth block of faint, illegible text in the lower middle section.

Large block of faint, illegible text at the bottom of the page, likely the main body of the document.



das Gehalt zu zahlen hat, den tabellenmäßigen Beitrag. Sollte das Einkommen einer solchen Stelle einer oder mehreren Personen interimistisch beigelegt sein, so entrichten diese den Beitrag nach den Antheilen, die sie von diesen Einkünften ziehen, und so lange sie dieselben interimistisch genießen, jedoch ohne dadurch ein Recht auf eine Pension für ihre Wittwen zu erlangen.

§. 21.

Von den Sterbe- und Gnaden-Jahren, Quartalen oder Monaten wird fortwährend der Beitrag des Verstorbenen geleistet. Im Falle die etwa nachbleibende Wittve die Gnaden-Monate, Quartale oder Jahre nicht allein genießen sollte, sondern sie mit andern theilen müßte, sollen die Beiträge zur Wittwen-Casse zuerst vorabgenommen und dann erst der Ueberrest unter die Wittve und ihre Mittheilnehmer vertheilt werden.

§. 22.

Diese Forderung des Instituts an die Sterbe- und Gnaden-Jahre, Quartale oder Monate soll jeder andern, noch so bevorzugten Ansprache, welche nicht älter ist, als das Datum der Eröffnung des Instituts, vorgehen. Es sollen auch schlechthin künftig Niemandem die Sterbe- oder Gnaden-Jahre, Quartale oder Monate vorausbezahlt, noch irgend eine Verschreibung oder Anweisung derselben für gültig erkannt werden.

§. 23.

Die Bezahlung der Beiträge geschieht postnumerando in Quartal-Ratis; die Art der Erhebung derselben aber ist in der Instruction für den Berechner des Instituts näher bestimmt.

§. 24.

Die Beiträge für diejenigen der jetzigen Inhaber competirender Stellen, welchen schon unbedingt eine Wittwen-Pension verheißen ist, soll, wenn diese Pension der ihrer Stelle in der Tabelle zugesicherten gleich ist, eine Unserer Cassen leisten, wogegen die Instituts-Casse künftig die Wittwen-Pension zu zahlen hat. Ist die verheißene Pension größer, so nimmt das Institut doch nur die tabellenmäßigen Beiträge an, und zahlet nur die darauf gesetzte Pension. Der Ueberschuß der verheißenen größeren Pension aber wird alsdann aus einer Unserer Cassen gezahlt. Ist die verheißene Pension hingegen kleiner, so wird auch nur ein verhältnißmäßig kleinerer Beitrag aus Unserer Casse geleistet; jedoch steht es in solchem Falle dem Manne frei, den erforderlichen Zuschuß zu dem tabellenmäßigen größeren Beitrage

selbst zu leisten, um seiner Wittwe die entsprechende größere Pension zu versichern, da er dann, in Absicht dieses Zuschusses, den Gesetzen des Instituts in allem unterworfen bleibt. In jedem Falle aber zahlt das Institut die Wittwen-Pension nur nach Verhältniß der ihm gewordenen Beiträge. Uebrigens gilt alles, was hier von den Beiträgen gesagt ist, ebenmäßig für die Antritts-Gelder und Receptions-Gebühren.

§. 25.

Wir so wenig als irgend einer Unserer Nachfolger wollen irgend Jemanden der Interessenten von den ihm kraft dieser Fundations-Acte obliegenden Beiträgen zum Institute dispensiren, auch überhaupt und unter keinerlei Umständen zugeben, daß die Instituts-Casse durch irgend eine Abweichung von den Vorschriften dieses Unserer Fundations-Briefes einigen Verlust leide, oder zu leiden in Gefahr gerathe.

§. 26.

Geht ein Interessent in eine andere Stelle über, welcher eine geringere Wittwen-Pension als seiner bisherigen versichert ist, so steht ihm frei, seiner Wittwe die bisherige größere Pension durch fernere Leistung der bisherigen größeren Beiträge zu erhalten. Eine Ausnahme hievon machen diejenigen studirten Schullehrer, welche nach der Tabelle auf eine Pension von $87\frac{1}{2}$ Rthlr. beitragen, wenn sie in eine Pfarrstelle rücken, da es ihnen dann nicht gestattet ist, durch fernere Leistung des höheren Beitrags ihrer Wittwe die höhere Pension zu versichern.

§. 27.

Ein aus seinem Amt in Pension übergehender Interessent wird hinsichtlich des Instituts fortwährend als im Amte stehend betrachtet.

§. 28.

Ein Interessent, der zu irgend einer Zeit in fremde Dienste tritt, oder, bevor er mindestens funfzehn Jahre lang als Mitglied des Instituts beigetragen hat, aus freiem Willen seinen Abschied nimmt, oder ungezwungen in ein Amt übergeht, das ihn zur Theilnahme nicht berechtigt, verliert seinen Antheil am Institute, und bekommt seine geleisteten Beiträge nicht zurück.

§. 29.

Nähme aber ein Instituts-Genosse, nachdem er bereits volle 15 Jahre seine Beiträge geleistet, seinen Abschied, ohne in fremde Dienste zu gehen, oder würde ein Instituts-Genosse wegen irgend eines Vergehens seines Amtes entsetzt, oder aus

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.





irgend einer andern Ursache, die zu entfernen von ihm nicht abhängt, es sei aus Unserer oder Unserer Nachfolger eigenen Bewegung, oder auf sein ausdrückliches Verlangen, seines Dienstes, deshalb er ein Genosse des Instituts war, entlassen, so ist er bei dem Austritt aus dem Amte entweder verheirathet, oder unverheirathet. Im letztern Falle hört er mit dem Austritt aus dem Amte sogleich auf, Instituts-Mitglied zu sein. Im ersten Falle aber steht es einem solchen Interessenten — vorausgesetzt jedoch, daß, wenn er wegen Vergehens seines Amtes entsetzt worden, seine Ehefrau keinen Antheil an solchem Vergehen genommen habe, indem sonst die Entlassung, wegen eines von ihr thätig mit beförderten Vergehens, sie schlechterdings um die Pension bringen soll — frei, sich binnen sechs Wochen vom Tage seiner Entlassung an zu erklären: ob er mit dem Verluste seiner Beiträge dem Institute entsagen, oder noch ein Mitglied desselben bleiben will, da alsdann, so lange nach wie vor die bisherigen Beiträge richtig geleistet werden, seiner Wittwe, die zu der Zeit seiner Amtsentlassung seine Ehefrau war, die bewilligte Pension noch ferner versichert bleiben soll. Verstirbt aber die Ehefrau, welche er mit aus dem Amte nahm, vor ihm, so hört er sogleich auf, ein Instituts-Genosse zu sein, und er kann, selbst durch richtige Leistung fernerer Beiträge, der Wittwe aus einer nach seiner Entlassung von ihm geschlossenen Ehe keine Pension erwerben.

Deshalb ist auch ein jeder solcher Interessent bei Leistung seiner Beiträge jedesmal zu beweisen schuldig, daß seine während seiner Amtsführung erheirathete Ehefrau noch lebt; widrigenfalls, und wenn es sich ergeben sollte, daß etwa eine nach dem Austritt aus dem Amte erheirathete Frau für die vorherige verstorbene oder geschiedene Frau ausgegeben worden, dieser zweiten Frau dennoch keine Wittwen-Pension gezahlt, die dolose gezahlten Beiträge aber nicht zurückgegeben, sondern der Instituts-Casse anheim fallen sollen.

§. 30.

Sollte Jemand, der durch Austritt aus einem zur Theilnahme qualificirenden Amte in Gemäßheit §. 28. aufgehört hat, Instituts-Genosse zu sein, wieder in eine Stelle einrücken, die ihn zur Theilnahme berechtigt, so soll er nicht allein, wie sich das von selbst versteht, schuldig sein, dem Institute aufs Neue, nach seiner neuen Stelle, beizutreten, sondern er soll auch für die ganze Zwischenzeit, in welcher er kein Instituts-Genosse gewesen ist, den Beitrag von seiner vorigen Stelle, von Termin zu Termin mit Zinsen und Zinseszinsen berechnet, nachzahlen.

§. 31. Wird die Ehefrau eines Interessenten von ihrem Manne geschieden, so leistet der Mann die Beiträge nach wie vor. Wenn aber in Ansehung der dereinst nach dem Tode des Mannes zu erhebenden Wittwen-Pension unter den geschiedenen Eheleuten nicht ein anderes verglichen wird; so kommt es darauf an: ob die geschiedene Frau für den schuldigen Theil erklärt werde, oder nicht. Im ersten Falle verliert sie die Anwartschaft auf die Wittwen-Pension, im andern Falle aber wird sie fortwährend, so lange sie unverheirathet bleibt, in Rücksicht auf das Institut, als die rechtmäßige Ehefrau des Interessenten, und nach dessen Tode als seine Wittwe angesehen, mithin sowohl er als sie hiernach behandelt. Sollte daher in diesem zweiten Falle der Interessent wieder geheirathet haben und vor dem Absterben oder der Wiederverheirathung seiner ersten, geschiedenen Gattin verstorben sein, so erhält die zweite Wittwe nie eine Pension aus dem Institute.

Wenn aber die geschiedene Frau, in Gemäßheit des §. 40., aus einer vorherigen Ehe von dem Institute, sogleich nach der Trennung dieser zweiten Ehe, anderweitig eine Wittwen-Pension erhält, oder wenn die geschiedene Frau vor ihrem geschiedenen Gatten stirbt oder sich, während er noch Genosse des Instituts ist, wieder verheirathet; so erhält die zweite Ehefrau desselben sodann ein Recht auf die Wittwen-Pension.

§. 32.

In dem Falle, daß ein Interessent sein Amt und seine Gattin bösslicher Weise verläßt, stehet der letztern frei, die Beiträge so lange fortzusetzen, bis sie sein Absterben bescheinigen kann, oder bis man nach der unter Menschen obwaltenden Ordnung der Sterblichkeit eben soviel Grund hat zu glauben, daß der abwesende Ehemann todt sei, als daß er noch lebe; und soll dabei nach der V. Tabelle der politischen Rechenkunst des von Florencourt gerechnet werden. Hat die Ehefrau die Beiträge so lange richtig fortgesetzt, so soll sie sodann als Wittwe angesehen werden, und die ihr als solcher versicherte Wittwen-Pension genießen.

§. 33.

Wenn aber ein Interessent sich in einer erlaubten Abwesenheit befunden hat, und über die ihm bestimmte Zeit ausgeblieben ist, so bleibt er

- 1) entweder freiwillig weg: Ist dies in's Gewisse gebracht und sollte seine Ehefrau weder bereit sein noch schuldig erkannt werden, ihm zu folgen, so wird er als ein, sein Amt und seine Gattin bösslich Verlassender angesehen, und es tritt die Bestimmung des vorigen Paragraphen ein; oder er wird





2) wider seinen Willen an der Rückkehr gehindert: Ist er alsdann in Unfern oder Unserer Nachfolger Geschäften versandt gewesen, so wollen Wir und Unsere Nachfolger, wenn sein Amt wieder besetzt werden muß und nicht bis zur ungewissen Zurückkunft des Abwesenden unbesezt bleiben kann, für die zurückgebliebene Frau so lange Landesväterlich sorgen, auch die Beiträge an die Wittwen-Casse zahlen lassen, bis der Tod des Abwesenden in Erfahrung gebracht ist, oder nach dem §. 32. angenommen werden muß, da sodann die Wittwe in die ihr gebührende Pension tritt. Ist der Abwesende aber aus andern Gründen verweist, so müssen in Ansehung der Ehefrau und des Instituts die in §. 32. festgesetzten Grundsätze in Anwendung gebracht werden.

Fünfter Abschnitt.

Bestimmungen, die Hebung der Wittwen-Pension betreffend.

§. 34.

Jede Ehefrau bekommt ein Recht auf die Wittwen-Pension durch den Eintritt ihres Mannes in das Dienst-Einkommen, und erhebt für jede von diesem an Beitrag jährlich zu bezahlenden 5 Thlr. Nwd., nach seinem Tode, eine jährliche Pension von 25 Thlrn. Nwdr.

§. 35.

Jede, nach den vorhergehenden Abschnitten zur Pensions-Erhebung berechnete Wittwe muß vor dem Ablaufe des Quartals, in welchem ihr Ehemann verstorben, oder für verstorben zu halten ist, oder falls sie wegen Entfernung von ihm die Todes-Nachricht später erhalten sollte, wenigstens sobald diese eingeht, bei dem Instituts-Directorio sich schriftlich melden, und zugleich den Receptions-Schein ihres gewesenen Ehemannes, auch, wenn es erfordert wird, ihren Copulations-Schein und eine amtliche Bescheinigung des erfolgten Ablebens ihres Mannes, einsenden; wogegen sie dann, wenn alles richtig befunden wird, unverzüglich eine Anweisung an den Instituts-Berechner, wegen ordnungsmäßiger Auszahlung der ihr gebührenden Pension, erhält.

§. 36.

Sollte ihr Ehemann innerhalb Jahresfrist nach der Verheirathung sterben, bevor er als Verheiratheter wenigstens dreivierteljährige Beiträge geleistet hätte, so

muß sie zugleich hinlängliche Bescheinigung beibringen, daß er bei seiner Verheirathung mit ihr nicht mit einer solchen Krankheit oder Kränklichkeit behaftet gewesen, welche einen so nahen Tod hätte besorgen lassen. Kann sie dies nicht, so bleibt sie von dem Institute ausgeschlossen und erhält die von ihrem verstorbenen Ehemanne gezahlten Beiträge nicht zurück.

§. 37.

Alle Wittwen, welche das Unglück treffen sollte, ihre Ehemänner durch einen gewaltsamen Tod zu verlieren, sollen, da solche Fälle nur selten sein werden, allemal vom Institute pensionirt werden.

§. 38.

Die Wittwe erhält zuerst in dem ersten Hebungs-Termine, nach abgelaufenem Gnaden-Jahr, Quartal oder Monat, die ihr alsdann, für die seitdem verflossene Zeit, gebührende Wittwen-Pension, weil die Wittwe, in Gemäßheit Landesherrlicher Verordnungen, während der Sterbe- und Gnaden-Jahre, Quartale oder Monate noch das Dienst-Einkommen des verstorbenen Mannes ganz oder doch zum Theil zu genießen hat, auch während derselben noch, in Gemäßheit des §. 21. die Beiträge zum Institute geleistet werden müssen.

§. 39.

Die Hebungs-Termine der Wittwen-Pensionen sind allemal der 1ste April und der 1ste October eines jeden Jahres, und geschieht die Bezahlung gegen eine, von den percipirenden Wittwen wörtlich nach dem sub Litt. C. angedruckten Formular einzurichtende und an den Instituts-Berechner einzusendende Quittung.

§. 40.

Jede Wittwe des Instituts behält den Genuß ihrer Pension nur so lange, als sie im Wittwenstande bleibt. Heirathet sie wieder, so erhält sie die letzte halbjährliche Pension in dem ersten Zahlungs-Termin nach ihrer Verheirathung. Wird jedoch ihre neue Ehe wieder getrennt und ihr letzter Ehemann ist zur Zeit dieser Trennung ein Instituts-Genosse gewesen, so erhält sie, wenn die Ehe durch den Tod getrennt wird, in dem ersten Zahlungs-Termine nach verflossenem Gnaden-Jahr, Quartal oder Monat, nach Anleitung des §. 38., entweder ihre vorige, oder die von ihrem letzten Ehemanne durch gehörige Leistung der Beiträge ihr versicherte Pension, jenachdem diese oder jene die größere Pension ist. Ist aber der letzte Ehemann kein Instituts-Genosse gewesen, oder wird die Ehe mit einem Instituts-Ge-



Genossen durch Scheidung getrennt, so tritt sie ohne weiteres allemal mit dem Tage der Trennung wieder in ihre vorige Wittwen-Pension und erhebt sie in dem darauf folgenden Zahlungs-Termine nach Anleitung des §. 38.

§. 41.

Wenn die Wittwe eines Instituts-Genossen ohne Unsere oder Unserer Nachfolger Landesherrliche Dispensation, welche nicht anders als aus wichtigen Gründen und nach vorgenommenem Erachten der Instituts-Direction ertheilt werden soll, sich außerhalb Unserer Lande zu wohnen begiebt, so geht sie ihrer Wittwen-Pension verlustig. Sie erhebt sie jedoch von der Zeit an wieder, da sie wieder in Unser Land zieht.

§. 42.

Jede Wittwe muß daher, wenn der Wittwen-Instituts-Berechner sie nicht persönlich kennt, und deshalb, jedoch unter seiner Verantwortlichkeit, die folgenden Bescheinigungen etwa in solchem Falle unnöthig hält, unter der halbjährlichen von ihr auszustellenden Quittung, durch die Obrigkeit oder den Ehm-Prediger ihres Wohnorts attestiren lassen, daß die Ausstellerin an dem angegebenen Orte wesentlich wohne und noch fortwährend im Wittwenstande lebe.

§. 43.

Die Pension einer Wittwe hört mit dem Quartale auf, in welchem sie stirbt, und wird nur der Betrag dieses Quartals in dem nächsten gewöhnlichen Zahlungs-Termine den gehörig legitimirten Erben geleistet.

§. 44.

Falsche Bescheinigungen ziehen den Verlust der Wittwen-Pension nach sich, der sonstigen Ahndung der Criminal-Gesetze unabbrüchig.

Sechster Abschnitt.

Von den Privilegien des Instituts und seiner Genossen.

§. 45.

— Damit dieses heilsame Institut gegen alle Unfälle möglichst gesichert werde, wollen Wir demselben, außer der im §. 6. versicherten Belegung gesammter Capitalien bei Unsern Cassen, und außer dem im §. 22. bewilligten Vorzugsrechte in

Ansehung der zu bezahlenden Beiträge, auf jeden Fall, wo es demselben nützlich sein kann, hiemit *qualitatem et privilegium pii corporis* mit allen daraus nach den Gesetzen Unserer Lande entspringenden Rechten und Vorzügen conferiren und beilegen, auch deshalb Unsern Landesgerichten behufige Verordnung zugehen lassen.

§. 46.

Die Wittwen-Pensionen sollen, unbeschadet des Rechts der Casse, etwa rückständig gebliebene Beiträge damit zu compensiren, auf keine Art und aus keinem Grunde mit Arrest belegt werden können. Ebenfowenig aber sollen sie auch von der Wittve und noch vielweniger schon vorher von dem Chemanne Jemandem assignirt, noch solche Assignationen von dem Instituts-Berechner honorirt werden. Hätte sich auch Jemand verleiten lassen, den Receptions-Schein als ein Pfand anzunehmen und etwas darauf zu leihen, so soll nicht allein solche Anleihe als nicht geschehen geachtet, sondern überdies der Anleiher zur Strafe angehalten werden, ebensoviel als die Anleihe beträgt, an die Instituts-Casse zu zahlen.

§. 47.

Das Instituts-Directorium wird sich des, ihm bereits im Jahre 1797 für das obligate Bedienten-Wittwen-Institut verliehenen, größern und kleineren Siegels auch fernerhin zum Gebrauch bei den vorkommenden Expeditionen bedienen.

§. 48.

In Ansehung aller hiemit versehenen Expeditionen, so wie aller an die Instituts-Casse unter der Aufschrift: Wittwen-Instituts-Sachen, gesandt oder von derselben versandt werdenden Gelder und Quittungen soll dem Institute kraft dieses die Postfreiheit in Unsern Landen bewilligt sein, auch Unsere Cammer deshalb gehörig instruiert werden. Wer aber außerdem etwas an das Directorium oder den Instituts-Berechner gelangen lassen will, muß solches, bei Strafe der Zurücksendung auf seine Kosten, postfrei machen.

§. 49.

Noch wird dem Institute gegen alle säumige Zahler hiedurch die selbsteigene Executions-Befugniß für immer in dem Maasse bewilligt, daß der Instituts-Berechner ermächtigt sein soll, alle gegen das Institut und dessen Haupt-Casse säumige Zahler — sie mögen übrigens unter welchem Gerichtszwange sie immer wollen, stehen — nach vorgängiger dreitägiger Verwarnung, durch den Executor der nächsten Justiz-Canzlei mit Execution zu belegen und zu ihrer Schuldigkeit anhalten zu lassen.



Sollte aber der Executor militairischer Assistenz bedürfen, so ist davon sofort dem Instituts-Directorio die Anzeige zu machen, auf dessen Requisition die Chefs Unsers Militairs sogleich die nöthige Mannschaft verabsolgen lassen sollen, und wird an diese desfalls gehörige Verordnung ergehen.

Siebenter Abschnitt.

Von dem Instituts-Directorio und dem Haupt-Cassen-Berechner.

§. 50.

Obgleich Wir Uns und Unsern Nachfolgern vorbehalten, durch Unsere Regierung Unsere Landesväterliche Vorsorge und Ober-Aufsicht über diese Stiftung fortwährend ausüben zu lassen, so mag dies doch nur in Nothfällen und zum Besten des Instituts geschehen; und soll übrigens das Institut sein eigenes Directorium erhalten, welches, zur Vermehrung des öffentlichen Zutrauens, zwar für die richtige Verwaltung der einkommenden Gelder nach den Vorschriften dieser Unserer Verordnung Uns und den sämtlichen Instituts-Genossen verantwortlich bleibt, jedoch zur Behauptung der Gerechtfame des Instituts, von allen andern Pflichten, womit dessen Mitglieder Uns und Unsern Nachfolgern verbunden sein mögen, hiemit entbunden und freigesprochen sein soll.

§. 51.

Dieses Directorium soll mit dem Directorio des schon bestehenden obligaten Bedienten-Wittwen-Instituts verbunden sein.

§. 52.

Desgleichen soll die Verwaltung der Haupt-Casse des Instituts dem Berechner des obligaten Bedienten-Wittwen-Instituts übertragen werden, und derselbe bei seiner Amtsführung nach derselben Instruction verfahren, welche ihm als Berechner des obligaten Bedienten-Wittwen-Instituts ertheilt ist.

§. 53.

Sollten etwa unerwartete Vorfälle eintreten, welche aus diesem Fundations-Briefe und dessen Anlagen nicht entschieden werden könnten, oder sollten belehrende Erfahrungen oder unvorhergesehene, veränderte Zeit-Umstände und Begebenheiten

eine Abänderung eines oder des andern jetzt verordneten Punctes, jedoch nur zum Nutzen des Instituts und seiner Genossen, rathsam oder nothwendig machen, so hat das Directorium darüber Vortrag bei Unserer Regierung zu machen und sodann Unsere Entscheidung zu gewärtigen.

§. 54.

Sollte endlich einer der Interessenten oder sonst irgend Jemand mit den Verordnungen des Directorii unzufrieden zu sein wider Verhoffen Ursache zu haben glauben, so hat sich derselbe mit seinen etwanigen Beschwerden an Unsere Regierung zu wenden, welche sodann, nach Befinden, Bericht des Directorii erfordern, und nach Gerechtigkeit und Billigkeit entscheiden soll, wobei es alsdann allemal unabänderlich und ohne daß ein Suspensiv- oder Devolutiv-Mittel, es sei Appellation oder Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, oder Nullitäts-Klage dawider Statt haben soll, sein Bewenden behält.

§. 55.

Zur Nachricht für alle Interessenten soll jährlich der jedesmalige Zustand des Instituts und seiner Casse öffentlich und möglichst vollständig bekannt gemacht werden.

Alles nun, was in vorstehenden VII Abschnitten und 55 Paragraphen von Uns bewilligt, versichert und festgesetzt ist, das geloben und verheißen Wir für Uns und Unsere Nachfolger in der Regierung, sowie solches auf das Kräftigste und Rechtsbeständigste geschehen kann und mag, hiemit wissentlich und wohlbedächtig, zu halten und zu erfüllen, auch das solchergestalt fundirte Wittwen-Institut Unserer Geistlichen und Schullehrer, bei allen ihm hierin beigelegten Rechten und Privilegien, jederzeit kräftigst zu schützen und zu handhaben.

Uebrigens jedoch Uns und Unsern hohen Nachfolgern an Unserer Landesfürstlichen Hoheit und Obrigkeit, auch allen andern Uns zustehenden Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten ganz unabbrüchig.

Des zur Urkunde haben Wir diesen Unsern unwiderrüflichen Fundations-Brief eigenhändig unterzeichnet und solchen mit Unserm Insignel bedrucken lassen.

Gegeben durch Unsere Regierung. Schwerin, den 12. Mai 1835.

Friederich Franz.

(L. S.)

H. G. v. Brandenstein.





Anlage A.

Classification der Mitglieder des Instituts nach der Größe der ihnen zustehenden Wittwen-Pension und der damit verbundenen jährlichen Beiträge.

	Größe der mit der Stelle verbundenen Wittwen-Pension:		Beiträge:	
1) Mit der Stelle eines Superintendenten ist verbunden	200	40	40	40
2) eines Präpositi	100	20	20	20
3) eines Predigers ohne Unterschied des Patronats	75	15	15	15
4) eines gelehrten Schullehrers Großherzoglichen Patronats nach Maßgabe der Einnahme, und zwar:				
a) bei 400 Rthlr. Einnahme und darüber	87½	17½	17½	17½
b) bei 250 Rthlr. bis 400 Rthlr. Einnahme	75	15	15	15
c) bei weniger als 250 Rthlr. Einnahme	50	10	10	10
5) eines Organisten, Küsters und unstudirten Schullehrers Großherzoglichen Patronats, und zwar ebenfalls nach Maßgabe der Einnahme:				
I. bei einer Einnahme von ungefähr	50	12	24	2½
II. bei einer Einnahme von ungefähr	60	15	30	3½
III. bei einer Einnahme von ungefähr	70 bis 80	18	36	3¾
IV. bei einer Einnahme von ungefähr	80 = 100	21	42	4¾
V. bei einer Einnahme von ungefähr	100 = 120	25	—	5
VI. bei einer Einnahme von ungefähr	120 = 140	31	12	6¼
VII. bei einer Einnahme von ungefähr	140 = 170	37	24	7½
VIII. bei einer Einnahme von ungefähr	170 = 190	43	36	8¾
IX. bei einer Einnahme gegen	200	50	—	10

Anlage B.

In das Großherzoglich Mecklenburgsche obligate Prediger- u. Wittwen-Institut ist der

als wirkliches Mitglied aufgenommen, und hat den

seine Bedienung zu
jährlichen Ratis, jedesmal mit

jährlich bestimmten Beitrag künftig in viertel-

für

zu entrichten; dagegen aber hat seine dereinstige Wittwe zu gewärtigen, daß ihr die ihr nach der Tabelle zukommende jährliche Wittwen-Pension von in halbjährlichen Ratis, nämlich in den Zahlungs-Terminen des Instituts und in Gemäßheit des Fundations-Briefes, werde ausgezahlt werden.

Auch hat der Receptus die jetzt von ihm, nach Anleitung des Fundations-Briefes §. 5. No. 2 und §. 10. zu erlegenden resp. Antrittsgelder und Receptions-Gebühren, jene mit Rthlr. fl. und diese mit Rthlr. fl. RZvdr. zur genannten Instituts-Casse zu berichtigen.

Ueber dies alles ist ihm der gegenwärtige Receptions-Schein unter der Direction Unterschrift und Siegel ausgefertigt und ertheilet.

So geschehen Schwerin, den

= 48	= 88	= 81	=	= 88	= 70
= 42	= 24	= 12	=	= 100	= 68
= 8	=	= 22	=	= 120	= 100
= 40	= 21	= 18	=	= 140	= 120

Receptions-Schein

für den in das Großherzogl. Meckl. obligate Prediger- u. Wittwen-Institut recipirten

= 10	=	= 20	=	= 200	
------	---	------	---	-------	--

Beilage C

Beilage über die Blüthen-Vertheilung

in den verschiedenen Gegenden

von Mecklenburg-Vorpommern

von dem Verfasser, Dr. phil. G. Uecker, in

Verbindung mit dem Herrn Dr. phil. G. Uecker

in Rostock, im Jahre 1872

Verlag von G. Neumann, Neudamm

Preis 1 Mark 50 Pfennig

Verlag von G. Neumann, Neudamm

Preis 1 Mark 50 Pfennig

Verlag von G. Neumann, Neudamm

Preis 1 Mark 50 Pfennig

Verlag von G. Neumann, Neudamm

Preis 1 Mark 50 Pfennig

Verlag von G. Neumann, Neudamm

Preis 1 Mark 50 Pfennig

Verlag von G. Neumann, Neudamm

Preis 1 Mark 50 Pfennig

Verlag von G. Neumann, Neudamm

Preis 1 Mark 50 Pfennig

Verlag von G. Neumann, Neudamm

Preis 1 Mark 50 Pfennig

Verlag von G. Neumann, Neudamm

Preis 1 Mark 50 Pfennig

Verlag von G. Neumann, Neudamm

Preis 1 Mark 50 Pfennig

Verlag von G. Neumann, Neudamm

Preis 1 Mark 50 Pfennig

Verlag von G. Neumann, Neudamm

Preis 1 Mark 50 Pfennig

Verlag von G. Neumann, Neudamm

Preis 1 Mark 50 Pfennig

Verlag von G. Neumann, Neudamm

Preis 1 Mark 50 Pfennig

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Anlage C.

Quittung über die Wittwen-Pension.

Kthlr. fl. Nbrdr. den 1sten 18
fällige halbjährige Wittwen-Pension habe ich aus der Casse des Großherzoglich
Mecklenburgschen obligaten Prediger- u. Wittwen-Instituts hiegegen baar ausgezahlt
erhalten, solches bescheinige ich quittirend.

den ten 18

(Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page)

N o t a.

Unter dieser Quittung muß gerichtlich von der Orts-Oberkeit, wenigstens von dem Ehren-
Prediger des Orts attestirt werden: daß die Ausstellerin an dem angegebenen Orte wesentlich
wohne und noch fortwährend im Wittwenstande lebe.

Grundsätze.

- 1) Alle Zahlungen, sowohl an die Cassé als aus derselben, geschehen in RZvdr. zu voll.
- 2) Die Wittwen-Pensionen sind zwar hauptsächlich nach dem mit der Stelle verknüpften Einkommen, jedoch dabei zugleich nach andern Rücksichten bestimmt. Sie sind daher unveränderlich und so unzertrennlich mit der bekleideten Stelle verbunden, daß sowenig die Beilegung eines höhern Titels und Ranges, als die Bewilligung einer persönlichen Zulage für den Interessenten eine Erhöhung der Wittwen-Pension und des Beitrags veranlassen kann.
- 3) Wenn mehrere Aemter in einer Person vereinigt sind, so richten Pension und Beitrag sich nach derjenigen Stelle, mit welcher die größte Wittwen-Pension verbunden ist, für die andern wird keine Pension gereicht, auch kein Beitrag gezahlt.
- 4) Wirkliche Adjuncten und Supernumerarien haben Antheil an dem Institute, wenn sie ein wirkliches Einkommen haben, und zwar in dem Maaße, daß sie durch den Beitrag von 5 pro Cent ihres Einkommens ihrer Wittwe eine Pension von 25 pro Cent desselben versichern.
- 5) Durch die hier bloß nach der Größe der mit jeder Stelle verbundenen Wittwen-Pension gemachte Classification soll endlich Niemandem an seinem persönlichen Range etwas entzogen sein, wie sich dies von selbst versteht, und nur zum Ueberfluß hier noch hinzugefügt wird.



Dr.
er-
nt.
lle
als
og
mb
er-
og
te,
Tie
ne
te-
re-
ur



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

MKlg 2187

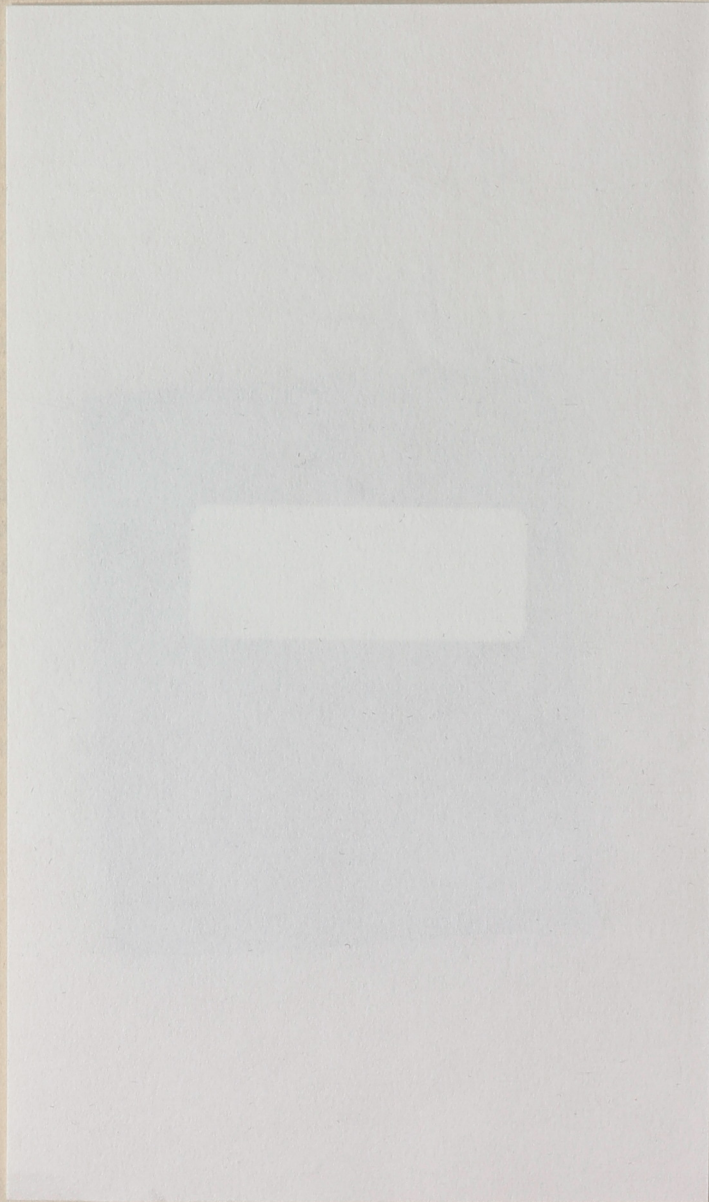
1835

LBMV Schwerin

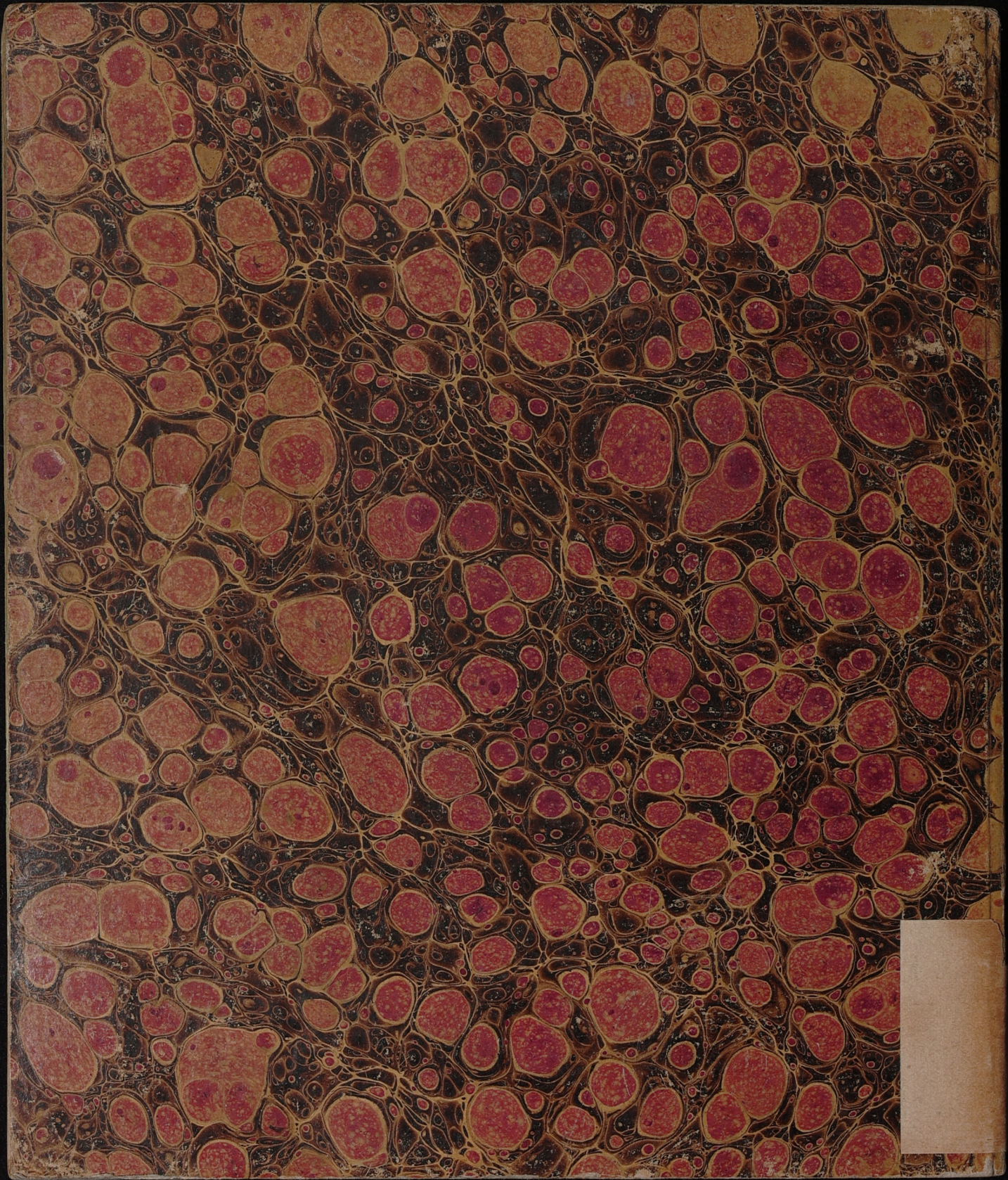
33

004 305 590









LANDESBIBLIOTHEK
Mecklenburg-Vorpommern
Günther Uecker

https://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn1892303779/phys_0054

MV 
tut gut.

tion durch Scheidung getrennt, so tritt sie ohne weiteres allemal mit dem Tode
der in ihre vorige Wittwen-Pension und erhebt sie in dem darauf
folgenden Termin nach Anleitung des §. 38.

§. 41.

Wittve eines Instituts-Genossen ohne Unfere oder Unserer Nach-
liche Dispensation, welche nicht anders als aus wichtigen Grün-
den von dem Institut-Directoren erteilt werden
b Unserer Lande zu wohnen begiebt, so geht sie ihrer Wittwen-
Pension los. Sie erhebt sie jedoch von der Zeit an wieder, da sie wieder in

§. 42.

Wittve muß daher, wenn der Wittwen-Instituts-Berechner sie nicht per-
sönlich deshalb, jedoch unter seiner Verantwortlichkeit, die folgenden
Dinge in solchem Falle unnöthig hält, unter der halbjährlichen von
ihm ausgestellten Quittung, durch die Obrigkeit oder den Chrn-Prediger ihres
Ortes lassen, daß die Ausstellerin an dem angegebenen Orte wesent-
lich fortwährend im Wittwenstande lebe.

§. 43.

Wittve einer Wittve hört mit dem Quartale auf, in welchem sie stirbt,
den Betrag dieses Quartals in dem nächsten gewöhnlichen Zahlungs-
termin legitimirten Erben geleistet.

§. 44.

Wittven-Einrichtungen ziehen den Verlust der Wittwen-Pension nach sich, der
nach dem Criminal-Gesetze unabbrüchig.

Sechster Abschnitt.

Privilegien des Instituts und seiner Genossen.

§. 45.

Das heilsame Institut gegen alle Unfälle möglichst gesichert werde,
außer der im §. 6. versicherten Belegung gesammter Capi-
talcassen, und außer dem im §. 22. bewilligten Vorzugsrechte in

